

**Satzung über die öffentlichen Einrichtungen des
Unstrut-Hainich-Kreises
Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis
Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“
Schullandheim „Waldschlösschen“**

Aufgrund des § 87 und der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18.11.2010 hat der Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung für öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ und das Schullandheim „Waldschlösschen“ beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis ist Träger:
 - (a) der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen „Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis“
 - (b) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“
 - (c) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Schullandheim „Waldschlösschen“
- (2) Die Volkshochschule unterhält den Sitz in der Kreisstadt Mühlhausen und eine Außenstelle in Bad Langensalza.
- (3) Die Kreismusikschule gliedert sich in die Hauptstelle Mühlhausen und die Außenstelle in Bad Langensalza.
- (4) Das Schullandheim hat seinen Sitz in Mühlhausen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule, die Kreismusikschule und das Schullandheim sind unselbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises.
- (2) Die Einrichtungen sind konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der Landkreis stellt diesen Einrichtungen im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Gewährleistung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der Bildung aller Bürger des Unstrut-Hainich-Kreises, insbesondere der Erwachsenenbildung. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch ein flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.
- (2) Die Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie eine eventuelle Vorbereitung für ein Berufsstudium zu erbringen.
- (3) Das Schullandheim „Waldschlösschen“ hat die Aufgabe der Förderung einer Entwicklung und die Stärkung der Handlungskompetenz der anvertrauten Kinder. Es bietet als schulergänzender Lernort Pädagoginnen und Pädagogen ein ideales Umfeld für eine verantwortungsbewusste, schulergänzende Lehr- und Lerntätigkeit.

§ 4 Leiter der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen werden jeweils von einem hauptamtlichen Leiter geführt.
- (2) Der Leiter der jeweiligen Einrichtungen ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungstechnische Leitung der Einrichtung.
- (3) Der Leiter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung.

§ 5

Mitarbeiter, Lehrkräfte, Kursleiter, Referenten

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Volkshochschule hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter.
Die Lehrkräfte, Referenten und Kursleiter der Volkshochschule werden für jeweils einen Lehrabschnitt bzw. für bestimmte Veranstaltungen als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.
Die Lehrkräfte, Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Volkshochschule.
Die Volkshochschule leistet ihre pädagogische Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gewährt den Lehrkräften, Referenten und Kursleitern Freiheit der Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und der Gesetze des Freistaates Thüringen.
Die Kursleiter und Referenten stimmen Inhalt und Methodik ihrer Lehrprogramme mit dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter ab.
- (2) An der Kreismusikschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte und Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie richten sich nach dem Strukturplan und den Rahmenlehrverträgen der Kreismusikschule, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.
- (3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben beschäftigt das Schullandheim hauptamtliche pädagogische Lehrkräfte sowie freie pädagogische Lehrkräfte und Kursleiter auf Honorarbasis.

§ 6

Teilnehmer

Die Einrichtungen stehen jeder Person nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Einrichtung offen. Das Benutzungsverhältnis der Einrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet und richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

§ 7

Entgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Kreismusikschule und des Schullandheims werden Entgelte erhoben. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis,

Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ und das Schullandheim
„Waldschlösschen“.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen oder nur in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen bzw. für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, 22.12.2015

Siegel

Zanker
Landrat